FLVW
Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.

Auf- und Abstiegsregelung 2026/2027 (Herren) gemäß § 48 (1) SpO/WDFV

Oberliga

Aufstieg:

1. Die Mannschaften auf den Plätzen 1 – 2 sind sportlich für den Aufstieg in die Regionalliga West qualifiziert und können aufsteigen.

2. Das Recht zum Aufstieg in die Regionalliga West entfällt für den Verein,

   - der bereits mit einer Mannschaft des Vereins oder seiner Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Regionalliga West des kommenden Spieljahres teilnimmt.

   - er sich nicht form- und fristgerecht um die Zulassung zur Regionalliga West bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet.

   - dessen fehlende technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit nach dem Statut für die Regionalliga West festgestellt wurde.

3. Nicht teilnahmeberechtigt in der Regionalliga West sind die II. Mannschaften von Vereinen/Tochtergesellschaften, die am Spielbetrieb der 3. Liga teilnehmen.

4. Trifft einer der in Nr. 2 und 3 genannten Fälle auf eine oder beide der erstplatzierten Mannschaften der Oberliga zu, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die beiden nächstplatzierten Vereine/Mannschaften über, sofern diese die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine/Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.

Abstieg:

1. Bei keinem Absteiger/Rückkehrer aus der Regionalliga West und den sonstigen übergeordneten Ligen in die Oberliga steigen die zwei Tabellenletzten zur Westfalenliga ab.

2. Bei einem Absteiger/Rückkehrer aus der Regionalliga West und den sonstigen übergeordneten Ligen in die Oberliga steigen die zwei Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Voraussetzung hierfür ist, dass zwei Vereine der Oberliga ihr Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahrnehmen.

   Nimmt nur ein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die drei Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Nimmt kein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die vier Tabellenletzten zur Westfalenliga ab.

3. Bei zwei Absteigern/Rückkehrern aus der Regionalliga West und den sonstigen übergeordneten Ligen in die Oberliga steigen die zwei Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Voraussetzung hierfür ist, dass zwei Vereine der Oberliga ihr Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahrnehmen.

   Nimmt nur ein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die drei Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Nimmt kein Verein der Oberliga

sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die vier Tabellenletzten zur Westfalenliga ab.

4. Bei drei Absteigern/Rückkehrern aus der Regionalliga West und den sonstigen übergeordneten Ligen in die Oberliga steigen die drei Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Voraussetzung hierfür ist, dass zwei Vereine der Oberliga ihr Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahrnehmen.

   Nimmt nur ein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die vier Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Nimmt kein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die fünf Tabellenletzten zur Westfalenliga ab.

5. Bei vier Absteigern/Rückkehrern aus der Regionalliga West und den sonstigen übergeordneten Ligen in die Oberliga steigen die vier Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Voraussetzung hierfür ist, dass zwei Vereine der Oberliga ihr Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahrnehmen.

   Nimmt nur ein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die fünf Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Nimmt kein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die sechs Tabellenletzten zur Westfalenliga ab.

6. Bei fünf Absteigern/Rückkehrern aus der Regionalliga West und den sonstigen übergeordneten Ligen in die Oberliga steigen die fünf Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Voraussetzung hierfür ist, dass zwei Vereine der Oberliga ihr Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahrnehmen.

   Nimmt nur ein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die sechs Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Nimmt kein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die sieben Tabellenletzten zur Westfalenliga ab.

7. Bei sechs Absteigern/Rückkehrern aus der Regionalliga West und den sonstigen übergeordneten Ligen in die Oberliga steigen die sechs Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Voraussetzung hierfür ist, dass zwei Vereine der Oberliga ihr Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahrnehmen.

   Nimmt nur ein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die sieben Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Nimmt kein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr steigen die acht Tabellenletzten zur Westfalenliga ab.

8. Sollte eine erste Mannschaft in die Oberliga durch Abstieg oder Lizenzentzug eingruppiert werden, gilt eine dortige zweite Mannschaft automatisch als erster Absteiger.

<u>Westfalenliga</u>
Aufstieg:

1. Der Meister jeder Staffel steigt zur Oberliga auf.

2. Sollte die Anzahl von 18 Mannschaften der Oberliga mit Ablauf des letzten Punktespieltages nicht erreicht werden, tragen die Tabellenzweiten jeder Staffel bei einem freien Platz ein Entscheidungsspiel um einen zusätzlichen Aufsteiger in die Oberliga aus. Der Austragungsort wird von der spielleitenden Stelle festgelegt. Gespielt wird gemäß § 55 Abs. 2, 3 und 5 SpO/WDFV im K.O.-System. Bei zwei freien Plätzen steigen beide Tabellenzweiten jeder Staffel in die Oberliga auf.

3. Aus der Westfalenliga kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht in die Oberliga aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.

4. Trifft der in Nr. 3 genannte Fall auf die erstplatzierten Mannschaften der Westfalenliga zu, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften (bis maximal Tabellenplatz 3) der jeweiligen Staffel über. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierten Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht verzichten.

Abstieg:

1. Es steigen die drei Tabellenletzten jeder Westfalenliga zur Landesliga ab.

2. Sollte eine erste Mannschaft in die Westfalenliga durch Abstieg oder Lizenzentzug eingruppiert werden, gilt eine dortige zweite Mannschaft automatisch als erster Absteiger.

<u>Landesliga</u>

Aufstieg:

1. Der Meister jeder Staffel steigt zur Westfalenliga auf.

2. Sollte die Anzahl von 32 Mannschaften der Westfalenliga mit Ablauf des letzten Punktespieltages nicht erreicht werden, tragen bis zu diesem Erreichen die Tabellenzweiten und danach ggfs. die Tabellendritten der Landesliga eine Aufstiegsrunde um die freien Plätze aus. Der/die Austragungsort/e wird/werden von der spielleitenden Stelle festgelegt. Gespielt wird gemäß § 55 Abs. 2, 3 und 5 SpO/WDFV im K.O.-System.

3. Aus der Landesliga kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht in die Westfalenliga aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.

4. Trifft der in Nr. 3 genannte Fall auf die erstplatzierten Mannschaften der Landesliga zu, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften (bis maximal Tabellenplatz 3) der jeweiligen Staffel über. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierten Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht verzichten.

Abstieg:

1. In der Staffel mit 15 Mannschaften steigen die zwei Tabellenletzten der Landesliga zur Bezirksliga ab. In der Staffel mit 16 Mannschaften steigen die drei Tabellenletzten der Landesliga zur Bezirksliga ab. In den Staffeln mit 17 oder mehr Mannschaften steigen die vier Tabellenletzten der Landesligen zur Bezirksliga ab.

2. Sollte eine erste Mannschaft in die Landesliga durch Abstieg oder Lizenzentzug eingruppiert werden, gilt eine dortige zweite Mannschaft automatisch als erster Absteiger.

<u>Bezirksliga</u>

Aufstieg:

1. Der Meister jeder Staffel steigt zur Landesliga auf.

2. Sollte die Anzahl von 64 Mannschaften der Landesliga mit Ablauf des letzten Punktespieltages nicht erreicht werden, tragen die Tabellenzweiten der Bezirksliga eine Aufstiegsrunde um die freien Plätze aus. Der/die Austragungsort/e wird/werden von der spielleitenden Stelle festgelegt. Gespielt wird gemäß § 55 Abs. 2, 3 und 5 SpO/WDFV im K.O.-System.

3. Aus der Bezirksliga kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht in die Landesliga aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.

4. Trifft der in Nr. 3 genannte Fall auf die erstplatzierten Mannschaften der Bezirksliga zu, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften (bis maximal Tabellenplatz 3) der jeweiligen Staffel über. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierten Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht verzichten.

Abstieg:
In den Staffeln mit 15 Mannschaften steigen die zwei Tabellenletzten, in den Staffeln mit 16 Mannschaften steigen die drei Tabellenletzten jeder Bezirksliga zur Kreisliga A ab. In der Staffel mit 18 Mannschaften steigen die vier Tabellenletzten der Bezirksliga zur Kreisliga A ab.

Aufstieg zur Bezirksliga

1. 2,5 Aufsteiger stellt der Kreis Dortmund.

2. Je 2 Aufsteiger stellen die Kreise Recklinghausen, Bochum, Ahaus-Coesfeld, Münster sowie Siegen-Wittgenstein.

3. Je 1,5 Aufsteiger stellen die Kreise Paderborn, Unna-Hamm und Bielefeld.

4. Je 1 Aufsteiger stellen die Kreise Gelsenkirchen, Hagen, Tecklenburg, Höxter, Olpe, Gütersloh, Steinfurt, Herford, Herne, Lübbecke, Minden, Lemgo, Lippstadt, Hochsauerlandkreis, Soest, Iserlohn, Arnsberg, Detmold, Lüdenscheid und Beckum.

5. Bei „,5“ Aufsteigern werden entsprechende Entscheidungsspiele in Hin- und Rückspiele nach den Bestimmungen der UEFA-Klubwettbewerbe ausgetragen, die für die Austragung von Spielen im K.O.-System gelten.

6. Sollte ein Verein an den nachfolgend genannten Entscheidungsspielen (Hin- und/oder Rückspiel) nicht antreten, wird diese Mannschaft aus dem Wettbewerb ausgeschlossen und der jeweilige Gegner steigt zur Bezirksliga auf.

Die Meldung der Aufsteiger aus den Kreisen muss unverzüglich nach Beendigung der Meisterschaft bzw. nach evtl. Entscheidungsspielen an Sabine Pätzold (sabine.paetzold@flvw.de) erfolgen.

Die Meldungen der Teilnehmer aus den Kreisen für die o.g. Entscheidungsspiele müssen unverzüglich nach Beendigung der Meisterschaft bis zum 31.05.2027 bzw. nach evtl. Entscheidungsspielen zwecks Ermittlung des Teilnehmers, dann bis einschließlich zum 04.06.2027 erfolgen. Die Meldung erfolgt an den Spielleiter Klaus Overwien über das E-Postfach.

Die Paarungen der Entscheidungsspiele wurden vom VFA wie folgt festgelegt (die erstgenannten Kreise haben zuerst Heimrecht):

Kreis Bielefeld gegen Kreis Paderborn
Kreis Dortmund gegen Kreis Unna-Hamm

Die o.g. Entscheidungsspiele werden gemäß Rahmenterminkalender im DFBnet System auf Bezirksligaebene durch die spielleitende Stelle angesetzt. Die Spielberechtigungen für Spieler mit Zweitspielrecht bleiben auch für die Entscheidungsspiele bestehen.

Bezüglich Sperrstrafen (Gelbe Karte) gilt VII. Spielerwechsel + Spielrecht Ziffer 2 des Allgemeinverbindlichen Teils der Durchführungsbestimmungen für die Herren- und Frauenligen.

Zusatz (gilt für sämtliche überkreisliche Herrenstaffeln)

Unter Ausnutzung von § 41 Abs. 3 Satz 6 SpO/WDFV wird folgendes für die überkreislichen Herrenstaffeln verbindlich festgelegt:

Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.
Bei Entscheidungsspielen findet § 55 SpO/WDFV Anwendung. Gemäß § 55 Abs. 2, 3 und 5 SpO/WDFV finden Entscheidungsspiele nach vorheriger Auslosung im K.O.-System statt, wenn mehr als zwei Mannschaften teilnehmen.

Bei Verzicht oder Nichtzulassung eines Aufsteigers oder Teilnehmers an Entscheidungsspielen nimmt die nächstbeste, aufstiegsbereite und zugelassene Mannschaft (Oberliga bis Tabellenplatz 4, Westfalen- bis Bezirksliga bis Tabellenplatz 3) der jeweiligen Staffel deren Platz ein. § 6 DFB/SpO ist zu beachten.

Ein Verzicht muss spätestens 2 Tage nach Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages der spielleitenden Stelle schriftlich (E-Postfach) mitgeteilt werden. Die spielleitende Stelle teilt den Verzicht sofort und schriftlich (E-Postfach) der nächstplatzierten Mannschaft der betroffenen Spielklasse mit. Diese Mannschaft muss ab diesem Tag der Mitteilung (Eingangsdatum E-Postfach) ebenfalls innerhalb von 2 Tagen schriftlich (E-Postfach) mitteilen, ob das Aufstiegsrecht wahrgenommen oder ebenfalls verzichtet wird. Sollte diese Mannschaft auch verzichten, findet Satz 2 und 3 von diesem Absatz erneut Anwendung. Diese Regelung findet auch Anwendung für Nachrücker bei Rückzügen nach Abschluss der Saison gem. § 52 Abs. 5 SpO/WDFV.

Sollte bis zum 20.06. des lfd. Spieljahres die Ermittlung der weiteren Aufsteiger nicht möglich sein, aus Gründen, die keiner der beteiligten Vereine zu vertreten hat, erfolgt die Ermittlung per Losentscheid durch den VFA aus den bis zu diesem Zeitpunkt noch in der Entscheidungsrunde verbliebenen Teilnehmern.